

Satzungsänderung

über

den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Gammertingen vom 03. November 1998 in der Fassung vom 17. November 2015 (Änderungssatzung) vom xx.xx.2018

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

1. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 41
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngöße von:

Nenndurchfluss Q_n in m^3/h bzw. Dauerdurchfluss Q_3 in m^3/h	1,5 und 2,5 bis 4	3,5 und 6 6,3 und 10	10 16	ab 15 ab 25
Maximaldurchfluss Q_{max} in m^3/h bzw. Überlastdurchfluss Q_4 in m^3/h	3 und 5 bis 5	7 und 12 7,875 und 12,5	20 20	ab 30 ab 31,25
Je Monat

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

2. § 42 erhält folgende Fassung:

**§ 42
Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter Euro.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. § 54) pro Kubikmeter Euro.

**§ 55
Inkrafttreten**

- (2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gammertingen, den

Holger Jerg
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.